

RS OGH 2002/4/22 4Ob68/02g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2002

Norm

ABGB idF KindRÄG 2001 §177

Rechtssatz

Die in §177 ABGB idF KindRÄG 2001 vorgesehene Obsorge beider Eltern ist auch in Abänderung bestehender Obsorgeregelungen möglich, bei denen ein Elternteil auf Grund des im Zeitpunkt des früheren Ehescheidungsverfahrens geltenden §177 ABGB allein mit der Obsorge betraut wurde. Eine derartige Änderung setzt allerdings zwingend eine Vereinbarung der Eltern über die Abänderung der bisherigen alleinigen Obsorge in eine nunmehr beiderseitige Obsorge der Eltern voraus. Eine Verpflichtung der bisher allein obsorgeberechtigten Mutter, der vom Vater nunmehr angestrebten gemeinsamen Obsorge zuzustimmen, besteht nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 68/02g
Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 68/02g
Veröff: SZ 2002/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116327

Dokumentnummer

JJR_20020422_OGH0002_0040OB00068_02G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at